

## Antrag

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Häfner, Hoss, Meneses Vogl,  
Frau Nickels, Frau Schoppe, Such, Frau Trenz, Frau Dr. Vollmer, Frau Vennegerts  
und der Fraktion DIE GRÜNEN

### Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von homosexuellen Männern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Schwulen vorzulegen, das die rechtlichen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Orientierung für Schwule in allen Lebensbereichen beseitigt. Dieses Gesetz soll mindestens folgende Regelungen umfassen:

#### I. Generalklausel

1. Die Ungleichbehandlung, Diskriminierung oder Pathologisierung einer Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ist in allen Lebensbereichen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig.
2. Dieser Grundsatz wird durch die Einführung konkreter Diskriminierungsschutzbestimmungen in einzelnen Gesetzen näher bestimmt.
3. Vereine und Verbände, die sich als juristische Personen konstituieren und die Emanzipation oder die Beseitigung der Diskriminierung von Schwulen zu ihrem satzungsgemäßen Ziel erklärt haben, sind berechtigt, Verstöße gegen dieses Gesetz in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen.

#### II. Gleichheit vor dem Gesetz

In Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird in die Aufzählung der Diskriminierungsschutztatbestände die „sexuelle Orientierung“ (vgl. Drucksache 10/6137) aufgenommen.

#### III. Erwerbsleben

Im gesamten Arbeits- und öffentlichen Dienstrecht sollen Schwule vor diskriminierenden Benachteiligungen wie Nichtbeförderung, Kündigung oder Nichteinstellungen oder der Bedrohung mit diesen Benachteiligungen wirksam durch Rechtsänderungen geschützt werden. Hierzu sind mindestens folgende Rechtsänderungen erforderlich:

1. In § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 (Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen) ist in Absatz 1 in die enumerative Aufzählung der Nichtdiskriminierungstatbestände die „sexuelle Orientierung“ aufzunehmen (vgl. Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu Drucksache 11/4525).
2. In § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (2. Titel Ernennung) ist in die enumerative Aufzählung der bei einer Ernennung nicht zu berücksichtigenden Tatbestände die „sexuelle Orientierung“ aufzunehmen.
3. In § 8 Abs.1 des Bundesbeamtengesetzes (Abschnitt 2 Beamtenverhältnis) ist in die enumerative Aufzählung der bei der Auslese der Bewerber nicht zu berücksichtigenden Tatbestände die „sexuelle Orientierung“ aufzunehmen.
4. Nach §§ 611 a und b BGB (Benachteiligungsverbot) ist ein neuer § 611 c einzufügen, der analog formuliert zu § 611 a BGB ein Benachteiligungsverbot aufgrund der „sexuellen Orientierung“ enthält. Eine Ausnahme von der Regelung des § 611 c soll nur für Beschäftigte von Schwulenprojekten zulässig sein (entsprechend § 611 a Abs. 1 Satz 2).
5. Die Bewertung der gleichgeschlechtlichen Orientierung als Sicherheitsrisiko gemäß den Sicher-

heitsrichtlinien ist eine unzulässige Diskriminierung. Sie ist im Rahmen des von der Bundesregierung angekündigten Geheimschutzgesetzes oder durch eine explizite Regelung innerhalb dieses Gesetzes zu untersagen (vgl. Drucksachen 11/4299, 11/5482).

6. Der in Artikel 140 Grundgesetz garantierte und z. B. in den §§ 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz, 112 Bundespersonalvertretungsgesetz, 1 Abs. 4 Punkt 2 Mitbestimmungsgesetz näher bestimmte Tendenzschutz der Religionsgesellschaften ist im Sinne des Artikels 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung bezüglich der Beschränkung gleicher staatsbürgerlicher und bürgerlicher Rechte z. B. von Schwulen (Artikel 136 Abs. 1 Weimarer Verfassung) auf den engeren Bereich der kirchlichen Verkündigung (Geistliche) und den direkt damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben zu beschränken. Wo die Kirchen oder kirchliche Organisationen soziale Dienste gegen Bezahlung oder diese subsidiär für den Staat (Bund, Land, Kommune) und aus finanziellen Mitteln des Staates gefördert anbieten, ist eine Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Lebensform oder ihres Personenstandes unzulässig.

#### IV. Miet- und allgemeines Zivilrecht

In das Bürgerliche Gesetzbuch (Allgemeiner Teil) ist eine allgemeine Vorschrift einzufügen, die die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung rechtlich generell unwirksam macht und in geeigneter Weise sanktioniert (Entschädigungen). Hierdurch soll auch klargelegt werden, daß nicht Homosexualität, sondern die Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner sexuellen Orientierung gegen die guten Sitten (vgl. § 138 BGB – sittenwidriges Verhalten –) verstößt.

Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob durch eine Verbesserung der Rechtsstellung der mietenden Person gegenüber der vermietenden Person oder durch eine anderweitige Rechtsänderung folgende Rechtsprobleme im unten dargelegten Sinne gelöst werden können:

Der Eintritt von Lebensgefährten/innen in den Mietvertrag soll von der vermietenden Person durch die mietende Person verlangt werden können (entsprechende Klarstellung in § 549 BGB – Gebrauchsüberlassung an Dritte, Untermiete –).

Im Falle des Todes sollen die Lebenspartner/innen der verstorbenen Personen einen Anspruch auf Eintritt in den Mietvertrag erhalten.

Der Wunsch der mietenden Person nach Aufnahme von dritten Personen (z. B. des schwulen Lebenspartners) soll auch dann als berechtigt angesehen werden, wenn wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs mit dem Vertragsabschluß ohne Änderung der persönlichen Situation die Vermutung naheliegt, die mietende Person habe in der Erwartung von Vorbehalten des Vermieters gegen die anfängliche Vermietung,

z. B. an eine schwule Lebensgemeinschaft, diese zu umgehen versucht.

#### V. Lebensgemeinschaft

Schwule Partnerschaften müssen die gleichen Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung ihrer Lebensform erhalten wie heterosexuelle Paare. Die §§ 1353 BGB (eheliche Lebensgemeinschaft), 11, 16–22 EheG (Eheschließung, Nichtigkeit der Ehe) sollen so geändert werden, daß es gleichgeschlechtlichen Partnern, die das wünschen, freisteht, die Ehe wie auch andere bestehende oder noch vom Gesetzgeber zu schaffende rechtlich geregelte Formen der Lebensgemeinschaft einzugehen.

#### VI. Schwule Väter

Die Benachteiligung von Schwulen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bei der Erteilung des Sorgerechts für eigene Kinder, der Pflegeerlaubnis in Pflegekindschaftsverhältnissen sowie bei der Annahme von Kindern müssen beseitigt werden:

In § 1671 Abs. 2 BGB (Elterliche Sorge nach Scheidung der Eltern) ist klarzustellen, daß die sexuelle Orientierung des Elternteils als solche – wie andere in Artikel 3 Abs. 3 GG aufgeführte Gleichbehandlungskriterien – selbst keine Auswirkungen auf die Erteilung des Sorgerechts haben darf. Die Tatsache, daß ein Sorgeberechtigter schwul ist, verstößt nicht gegen das Kindeswohl.

Die Unterbringung von Pflegekindern in einer Pflegefamilie von alleinlebenden Schwulen oder schwulen Lebensgemeinschaften steht nicht dem leiblichen, geistigen oder seelischen Wohl des Pflegekindes entgegen. § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) sind dahin gehend zu ändern, daß eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ausgeschlossen ist.

Bei der Adoption sind Schwule gegenüber Heterosexuellen nicht zu diskriminieren. In § 1741 Abs. 1 BGB (Zulässigkeit der Annahme) ist klarzustellen, daß eine Annahme als Kind durch Schwule dem Wohl des Kindes in gleicher Weise dient wie die Annahme durch heterosexuelle Personen. (Vgl. Drucksachen 11/5138 bis 11/5141, 11/5407, 11/5412 bis 11/5414).

#### VII. Schwule Jugendliche

Die Selbstakzeptanz schwuler Jugendlicher ist zu fördern, vor Heterosexualisierungstherapien sind sie zu schützen. Jugendhilfe soll die Selbstakzeptanz schwuler Jugendlicher fördern und darf nicht durch Heterosexualisierungstherapien die freie Entfaltung des schwulen Jugendlichen stören. § 1 Abs. 3 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe) soll entsprechend durch einen zusätzlichen Punkt 5 ergänzt werden.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe sind die unter-

schiedlichen Lebenslagen und Probleme von homo- und heterosexuellen Jugendlichen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen, die Selbstakzeptanz und freie Entwicklung sowie die Gleichberechtigung schwuler Jugendlicher zu fördern. § 8 SGB VIII (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Unterstützung der Entwicklung schwuler Jugendlicher) ist durch einen entsprechenden Punkt 4 zu ergänzen.

Homosexualität darf kein Kriterium für die Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Maßnahmen nach §§ 26, 32–34, 40, 41 SGB VIII sein. Das Ziel entsprechender Hilfen muß die Stärkung der ungestörten Entwicklung des schwulen Jugendlichen und die Bewältigung innerfamiliärer Konflikte mit dem Ziel der Akzeptanz der sexuellen Orientierung des Jugendlichen sein.

Ein elterliches Verbot eines die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Betätigung mit sich bringenden Umgangs soll nicht gegen den Willen betroffener Jugendlicher (14 bis 18 Jahre) durchgesetzt werden. Die Bundesregierung soll dem Bundestag einen Bericht über die Erfahrungen mit dem bisherigen Umgangsrecht bei Jugendlichen in innerfamiliären Konfliktsituationen und über eine mögliche Stärkung der Rechte von Jugendlichen vorlegen. Die Bundesregierung soll eine Änderung des § 1632 Abs. 2 BGB (Bestimmung des Umgangs) dahin gehend überprüfen, wie Rechte von Jugendlichen bei der Bestimmung des Umgangs gestärkt werden können. Das Gericht soll verpflichtet sein, den Jugendlichen in einem solchen Verfahren anzuhören und den Willen des Jugendlichen bei Fällung eines Urteils auf jeden Fall mit Rechnung tragen.

Die allgemeine Darstellung der Homosexualität als gleichberechtigte Variante sexuellen Verhaltens hat eine wichtige Funktion für die Stärkung der Persönlichkeit schwuler Jugendlicher in der Phase des Coming-Out. Um antihomosexuelle Ressentiments bei heterosexuellen Jugendlichen zu verhindern, kommt einer frühen Aufklärung auch dieser Jugendlichen über diesen Tatbestand eine wichtige gesellschaftliche Funktion zu. Die Jugendschutzbestimmungen müssen dahin gehend überprüft werden, daß sie dieser wichtigen Aufklärungsarbeit nicht entgegenstehen (vgl. auch Drucksache 11/1981).

### VIII. Strafrecht

Schwule sollen gleichermaßen wie andere soziale Gruppen vor Beleidigung und Haß oder Hetze geschützt werden.

Es ist zu überprüfen, ob Schwule nach der gegenwärtigen Rechtslage (§§ 130, 131 Abs. 1 StGB) vor einer Mobilisierung von antischwulem Haß und antischwuler Hetze in gleicher Weise geschützt werden wie z. B. Juden vor antisemitischer Agitation und Aktion. Ggf. sind die §§ 130, 131 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung, Aufstachelung zum Rassenhaß) dahin gehend zu erweitern.

In § 185 StGB (Beleidigung) wird klargestellt, daß eine Beleidigung auch dann gegeben ist, wenn eine Person

oder eine Personengruppe unter Hinweis auf oder in Zusammenhang mit ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung beleidigt wird (vgl. Drucksachen 10/6137, 11/5153).

### IX. Schwule im Strafvollzug

Jede Diskriminierung von Schwulen im Strafvollzug ist zu verbieten: Durch die Einführung einer Antidiskriminierungsbestimmung in § 81 Strafvollzugsgesetz (Grundsatz) ist sicherzustellen, daß bei Entscheidungen, insbesondere nach den §§ 6 bis 14, 81 bis 93 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Schwule nicht benachteiligt werden. Eine Unterdrückung und Bekämpfung sexueller Betätigung zwischen den Gefangenen durch Auflösungen von Zellengemeinschaften oder Untersagung des Umschlusses ist unzulässig nach § 81 Abs. 2 (Grundsatz) StVollzG und muß von Gefangenen nicht nach § 82 Abs. 2 (Verhaltensvorschriften) StVollzG hingenommen werden.

Insbesondere ist festzustellen, daß Homosexualität und die Darstellung von Aspekten schwulen Lebens (z. B. Sexualpraktiken, Kontaktanzeigen oder die „Darstellung unbekleideter Männer“ . . .) keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt darstellen und eine Vorenthaltung von Zeitschriften für Schwule nach § 68 Abs. 2 StVollzG (Zeitungen und Zeitschriften) daher nicht zulässig sein kann.

Bei Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe) darf die sexuelle Orientierung von Gefangenen keine Rolle spielen.

### X. Asyl für verfolgte Schwule

Im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Schwule müssen in der Bundesrepublik Asyl als politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 GG erhalten. In § 1 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (Geltungsbereich) ist klarzustellen, daß auch die Verfolgung aufgrund des Geschlechtes und aufgrund der sexuellen Orientierung als Asylgrund bzw. politische Verfolgung im Sinne des Artikels 16 Abs. 2 GG anerkannt sind (vgl. Drucksache 11/4150).

### XI. Datenschutz

Das Verbot der Verarbeitung von Daten über das Sexuelleben in Artikel 6 (Besondere Arten von Daten) der Europäischen Datenschutzkonvention ist in das Bundesdatenschutzgesetz, bezogen auf alle Formen der Datenaufbewahrung (Dateien, Karteien, Akten und sonstige Aufzeichnungsformen), dahin gehend einzuführen, daß künftig die sexuelle Orientierung oder Hinweise hierauf nur noch gespeichert oder verarbeitet werden dürfen, wenn es dafür eine klare und ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt, die bestimmt, zu welchem Zweck und für welche Dauer diese Daten aufbewahrt werden. Die Erhebung und Aufbewahrung aller übrigen Daten über die sexuelle

Orientierung einer Person auf allen Datenträgern, einschließlich Akten und nichtautomatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung bestimmt sind, sind verboten und der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten zu unterstellen. In das BKA-, BND-, MAD-, Verfassungsschutz- und das BGS-Gesetz ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Speicherung der sexuellen Orientierung einer Person verbietet. Auch diese Regelung muß Akten und Dateien umfassen. Bestehende Datenbestände, die dieser Bestimmung widersprechen, sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu vernichten.

## **XII. Bundeswehr**

In § 3 Soldatengesetz (Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze) ist in die enumerative Aufzählung der bei einer Entscheidung über die Ernennung und Verwendung eines Soldaten nicht zu berücksichtigenden Tatbestände die „sexuelle Orientierung“ aufzunehmen.

In § 37 Soldatengesetz (Voraussetzung der Berufung) ist ein neuer Absatz einzufügen, der klarstellt, daß eine homosexuelle Orientierung der Eignung zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht entgegensteht.

## **XIII. Vereinigungsfreiheit für Schwule**

Die Vereinigungsfreiheit von Schwulen durch die Begründung von eingetragenen Vereinen, Stiftungen oder anderen juristischen Personen darf nicht eingeschränkt werden. Die Förderung der Emanzipation von Schwulen und die Unterhaltung von Selbsthilfeeinrichtungen für Schwule sind in gleicher Weise wie andere gemeinnützige Zwecke von Schwulenvereinen als Erfüllung der Anforderung der §§ 52 bis 55 Abgabenordnung – eine Voraussetzung der Steuervergünstigung nach § 59 Abgabenordnung – anzusehen und daher durch eine Rechtsänderung festzuschreiben.

Das Selbstbezeichnungs- und Selbstbeschreibungsrecht von sozialen Gruppen, namentlich auch der Schwulen, darf nicht durch staatliche Zensurmaßnahmen beschränkt werden. Es ist daher zu überprüfen, ob durch eine Rechtsänderung das Recht auf Selbstbezeichnung der sozialen Gruppe der Schwulen als aus dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit abgeleitetes Recht durch gesetzgeberische Maßnahmen erst noch durchgesetzt werden muß oder ob z. B. der Begriff „Schwule“ bereits nach der bestehenden Rechtslage für amtliche Formulierungen – z. B. von Tagesordnungspunkten oder als Vereinsnamen – geeignet sind (vgl. Drucksache 11/5421).

Bonn, den 17. Mai 1990

**Frau Beck-Oberdorf**  
**Häfner**  
**Meneses Vogl**  
**Frau Nickels**  
**Frau Schoppe**  
**Such**  
**Frau Trenz**  
**Frau Vennegerts**  
**Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeines****Gleichstellungspolitik und Gesellschaft**

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Diskriminierung von Schwulen in allen Rechtsbereichen mit möglichst geeigneten Rechtsvorschriften abzubauen bzw. zu untersagen. Hierdurch soll Schwulen Mut gemacht werden, ihre selbstverständlichen gleichen Menschen- und Bürgerrechte in allen Lebenslagen einzufordern. Dieses Gesetz eröffnet ihnen bei dem Weg vor die Gerichte auch eine Aussicht auf Erfolg für ihren Kampf. Die Diskussion über gleiche Menschen- und Bürgerrechte für Schwule und über die Diskriminierung dieser sozialen Gruppe steckt in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Kinderschuhen.

Die Gründe hierfür finden sich in der Geschichte: Die Bundesrepublik Deutschland übernahm bei ihrer Gründung den von den Nationalsozialisten 1935 erheblich verschärften § 175 RStGB in ihr Strafgesetzbuch. Unter diesen Paragraphen war ein offenes Auftreten von Homosexuellen-Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 praktisch unmöglich. Durch die Zerschlagung der Weimarer Homosexuellen-Bürgerrechts-Bewegung und der humanitär orientierten Sexualwissenschaften fiel der Stand der Debatte über die gesellschaftliche Situation der Schwulen in der frühen Bundesrepublik Deutschland weit hinter das in der Weimarer Republik erreichte Niveau zurück. Die guten Kontakte zwischen der Weimarer Homosexuellen-Bürgerrechts-Bewegung und den Arbeiterparteien, der SPD und der KPD, sowie den verschiedenen bürgerlichen liberalen Parteien fand in der Bundesrepublik Deutschland daher keine Entsprechung.

Erst nachdem sich in den 70er Jahren, nach der Liberalisierung des § 175 StGB, eine neue bundesdeutsche Schwulenbewegung formiert hatte, wurden wieder erste Kontakte von Schwulen zu den gesellschaftlichen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland geknüpft. Vor allem im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und seinen Einzelgewerkschaften zeigen sich erste Früchte dieser Arbeit: Seit 1986 (Beschluß des DGB vom 25. bis 31. Mai 1986) fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund, „daß die Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern im Beruf und Gesellschaft abgebaut wird.“ In den 80er Jahren sprachen sich auch verschiedentlich Einzelgewerkschaften für die ersatzlose Streichung des § 175 StGB aus. Die ÖTV beschloß auf ihrem Gewerkschaftstag im Juni 1988, die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Aufarbeitung der Homosexuellen-Diskriminierung. Darüber hinaus forderte sie ein „Antidiskriminierungsgesetz zum Schutz der Homosexuellen am Arbeitsplatz und bei der Arbeits- und Wohnungssuche.“ Auch die AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat zahlreiche Forderungen

zur Entdiskriminierung der Homosexualität in ihren Endbericht aufgenommen. Im Kapitel „Betreuung und Versorgung symptomlos HIV-Infizierter“ fordert sie „geeignete Maßnahmen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Homosexuellen zu ergreifen“ und u. a. wie bereits im Zwischenbericht gefordert, die Rechtslage im Sexualstrafrecht zu überprüfen. Verschiedene rechtspolitische Vorschläge der Enquete-Kommission sind in diesen Antrag eingeflossen.

In mehreren westeuropäischen Staaten, Bundesstaaten der USA und Australiens sowie in Kanada existieren bereits Antidiskriminierungsgesetze für Schwule mit unterschiedlicher Reichweite und den verschiedensten Regelungen. Vorausgegangen ist all diesen Antidiskriminierungsgesetzen eine gesellschaftliche Debatte über die Gleichberechtigung von Schwulen sowie eine Beseitigung noch vorhandener strafrechtlicher Sonderbestimmungen zur Homosexualität. Während in Schweden die Diskriminierung von Schwulen als Straftatbestand gefaßt wurde und darüber hinaus Wirtschaftsorganisationen die Diskriminierung von Schwulen verboten wurde (ähnlich wie in Frankreich), hat die niederländische Regierung ein allgemeines Gesetz zur Gleichstellung sozialer Minderheiten vorgelegt, das das verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebot für Schwule und andere soziale Gruppen für alle Rechtsbereiche dahin gehend regelt, daß eine Klage gegen Diskriminierungen offensteht. Dänemark hat über seine bisherigen Antidiskriminierungsbestimmungen für Schwule hinausgehend die Möglichkeit geschaffen, daß schwule Paare sich als Verheiratete registrieren lassen können und somit die Rechtsfolgen der Ehe für sie gelten (vgl. dpa 26. Mai 1989, taz 30. Mai 1989).

Die Revolution der DDR-Demokratiebewegung brachte auch einen gesellschaftspolitischen Durchbruch für die Lesben und Schwulen in der DDR. Erstmals konnten sie sich frei von staatlicher Kontrolle, auch außerhalb der Kirchen, frei organisieren. Noch unter der SED-Regierung wurde im Dezember 1988 der Antihomosexuellen-Paragraph (§ 151 DDR-StGB) aus dem Strafgesetzbuch der DDR gestrichen, nachdem er bereits ein Jahr zuvor höchstrichterlich kassiert worden war. In der Demokratiebewegung der DDR hatten Schwule und Lesben mit ihren Organisationen ihren festen Platz. An verschiedenen lokalen und themenbezogenen Runden Tischen waren Vertreter/innen ihrer Organisationen beteiligt. Auf Initiative des Unabhängigen Frauenverbandes der DDR (UFV) wurde im DDR-Wahlgesetz die „sexuelle Orientierung“ erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte in einen Antidiskriminierungsparagraphen aufgenommen. Der Entwurf des Zentralen Runden Tisches in Berlin/DDR für eine neue Verfassung der DDR enthält ebenfalls verschiedene Forderungen im Interesse der Lesben- und Schwulenbewegung: So

wurde die „sexuelle Orientierung“ in den Gleichbehandlungsartikel (Artikel 1 Abs. 2 EVerfDDR) des Verfassungsentwurfes aufgenommen und für alle auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften gleichermaßen Schutz vor Diskriminierung gefordert (Artikel 22 Abs. 2 EVerfDDR).

Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es schon seit längerem eine öffentliche, jedoch kaum beachtete Diskussion über ein Antidiskriminierungsgesetz für Schwule. Ausgangspunkt dieser Debatte war vor allem der Vorschlag der Humanistischen Union für ein Antidiskriminierungsgesetz, das die Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, des Familienstandes und der sexuellen Orientierung verbieten sollte (vgl. BAG Frauen der GRÜNEN: Vorläufiger Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes. Bonn 1985, 87 ff.). 1979 erarbeitete die Juristengruppe der AHA-Berlin e. V. den die Schwulendiskriminierung betreffenden Teil eines solchen Gesetzentwurfes (vgl. LAK Schwule bei den GRÜNEN Baden-Württemberg: Reader, Kongreß „Sumpflüthen im Sonnenblumenfeld“. Stuttgart 1987. n.p.).

#### **Reichweite dieses Antidiskriminierungsgesetzes**

Dieses Gesetz schreibt die verfassungsrechtliche Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes fest, eröffnet Verbänden und Einzelpersonen den Klageweg gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen von Schwulen und schützt Schwule vor Diskriminierungen, indem die sexuelle Orientierung in die Gleichbehandlungsgebote verschiedener Gesetze mit aufgenommen wurde, oder in anderen rechtlichen Problembereichen die Diskriminierung von Schwulen in qualifizierter Weise untersagt wurde.

Unsere Gesellschaft ist von ihrer Struktur her eine patriarchale und sexistische, d. h. sie ist gekennzeichnet durch die Herrschaft des männlichen Geschlechts über das weibliche. Dies äußert sich im gesellschaftlichen Alltag darin, daß Verhaltensweisen und Werte, die traditionell Frauen zugeschrieben werden, als „minderwertig“ angesehen oder zumindest wie die Frauen selbst im öffentlichen Leben keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Schwule Männer nehmen auch als solche teil an der privilegierten Stellung des Mannes in unserer patriarchal geprägten Gesellschaft. Gleichzeitig stellen schwule Lebensweisen aber das traditionelle Rollenbild des Mannes in unserer Gesellschaft in Frage. Ihre Situation ist jedoch unvergleichbar mit der gesellschaftlichen Situation der Lesben. Die Diskriminierung, Pathologisierung und Ignorierung von Lesben in unserer Gesellschaft ist Teil der allgemeinen Unterdrückung der Frau. Die Emanzipation der Lesben kann nur im Zusammenhang mit dem Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen erfolgen. Daher ist Lesbenpolitik ein integraler Bestandteil GRÜNER Frauenpolitik. Die zentralen Grundlagen dieses Gesetzentwurfes sind daher auch bereits Teil des Antidiskriminierungsgesetzes für Frauen: So steht Lesben bereits nach der Generalklausel des Frauen-ADGs die Klage gegen Benachteiligungen von Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Lebensform offen. (Drucksache 11/

3266, S. 3). Das Frauen-ADG fordert auch die Erweiterung des Gleichbehandlungsartikels des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 3 GG) u. a. um das Kriterium der „sexuellen Orientierung“ (Drucksache 10/6137, S. 7). Bei der Umsetzung dieses Antrages in einen Gesetzentwurf muß selbstverständlich dem Artikel 3 GG insgesamt Rechnung getragen werden.

Nur wenige Schwule klagten bisher vor den Gerichten gegen diskriminierende Maßnahmen von Behörden, Vermietern, Verwaltungen und Privatpersonen. Signalisierte doch der Fortbestand eines antihomosexuellen Sonderparagrafen im Strafgesetzbuch, der von Verwaltungen und Gerichten generalklauselartig in nicht-strafrechtlichen Rechtsbereichen als Ungleichbehandlungsgebot herangezogen wurde (vgl. hierzu näher Drucksache 11/4153), daß die Gleichheit der Schwulen vor dem Gesetz bisher noch nicht durchgesetzt ist. Erst allmählich entwickelt sich in Gesellschaft und Rechtsprechung ein Bewußtsein dafür, daß auch niemand wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Vor diesem Hintergrund wird klar, daß die Rechtsprechung zur Diskriminierung von Schwulen heute noch keinen vollständigen Überblick für den notwendigen Regelungsbereich eines umfassenden Gesetzes gegen die Diskriminierung von Schwulen ergeben kann. Deswegen legen die GRÜNEN hier auch nur einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von Schwulen vor. Die direkte rechtliche Diskriminierung von Schwulen durch die Existenz des § 175 StGB und seine namentliche Erwähnung im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden sowie im Jugendarbeitsschutzgesetz ist nicht Bestandteil der Regelungen dieses Antidiskriminierungsgesetzes. Gleichwohl wäre der Fortbestand des § 175 StGB nach II. (Gleichheit vor dem Gesetz) verfassungswidrig. Die ersatzlose Streichung des § 175 StGB fordern DIE GRÜNEN in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität (Drucksache 11/4153). Beide Gesetzentwürfe sind Teil des von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegten Programmes „Emanzipation und Gleichberechtigung“ (Drucksache 11/5003).

Dieses Gesetz zur Gleichstellung von Schwulen, das die Diskriminierung aufgrund der homosexuellen Orientierung beseitigen soll, orientiert sich an der bestehenden Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es stellt Schwule als Einzelperson gegenüber heterosexuellen Bürgerinnen und Bürgern, als Gruppe gegenüber anderen sozialen Gruppen und schwule Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen Lebensgemeinschaften gleich. Dies geschieht auch in Bereichen, in denen die gesellschaftspolitischen Vorstellungen der GRÜNEN weit über eine bloße Gleichstellungspolitik hinausgehen (z. B. Bundeswehr, Lebensgemeinschaften).

Antidiskriminierungsgesetze können selbstverständlich nicht das gesellschaftliche Problem der Ungleichbehandlung von Schwulen, der Vorurteile gegenüber der Homosexualität, lösen. Sie können allenfalls ein Mittel zur Lösung dieses gesellschaftlichen Problems sein. Sie verbessern die Möglichkeiten für Schwule,

sich zu wehren. So werden aus Opfern gesellschaftlicher Diskriminierung gleichberechtigte, selbstbewußt handelnde Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne bietet Antidiskriminierungspolitik den gesellschaftlichen Rahmen für eine Verbreiterung der schwulen Emanzipation. Dieses Gesetz bietet in einigen Rechtsbereichen auch dann einen wirksamen Rechtsschutz, wenn Richter und Richterinnen selbst noch an den gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber Schwulen teilhaben (z. B. Asylrecht). In den Bereichen, in denen die Erweiterung der Gleichbehandlungs- bzw. Nichtdiskriminierungskriterien angesprochen sind (Arbeitsrecht), wird sich in der Rechtsprechung ein Bewußtsein für die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erst allmählich herausbilden können. Hierfür sind sicher auch die anderen im Programm „Emanzipation und Gleichberechtigung“ (Drucksache 11/5003) aufgeführten Maßnahmen und die Emanzipationsarbeit der Schwulenbewegung ein wichtiger Beitrag.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu I. Generalklausel

Homo- und Heterosexualität sind gleichwertige Formen sexueller Orientierung. Gleichwohl wird in vielen gesellschaftlichen Bereichen Homosexualität immer noch nicht als gleichwertige Variante sexuellen Verhaltens anerkannt. Schwule werden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert, benachteiligt oder pathologisiert.

Die Generalklausel soll auf diese Diskriminierung von Schwulen aufmerksam machen. Die Generalklausel ist die in Gesetzesform gekleidete politische Absicht, gleiche Menschen – und Bürgerrechte für Schwule durchzusetzen. Sie hat Leitbildfunktion auch für eine Änderung des gesellschaftlichen Bewußtseins. Die Generalklausel dieses Gesetzes soll als Auffangtatbestand und Programmsatz für nicht in den Artikelgesetzen geregelte Rechtsnormen unmittelbar zur Auslegung herangezogen werden können. Die Generalklausel räumt Vereinen und Verbänden, die als satzungsgemäße Aufgabe die Emanzipation oder die Beseitigung der Diskriminierung von Schwulen wahrnehmen, ein eigenständiges Klagerecht (Verbandsklagerecht) ein. Diese Schwulenverbände können künftig in eigenem Namen beispielsweise gegen herabwürdigende Darstellungen von Homosexualität oder Beleidigung von Schwulen klagen. Damit wird ein Zustand beendet, der es Zusammenschlüssen von Schwulen bislang unmöglich machte, gegen die Herabwürdigung der gesamten sozialen Gruppe der Schwulen gerichtlich vorzugehen (vergleiche zum Beispiel die Wörner-Kießling-Affäre, die sexuelle Denunziation von Engholm in der Barschel-Pfeiffer-Affäre; siehe Drucksachen 11/3901, 11/5107). Die Erfahrungen mit Verbandsklagerechten aus anderen Rechtsbereichen (beispielsweise der Verbandsklagerechte für Naturschutzverbände nach dem hessischen Naturschutzgesetz) sind positiv zu bewerten. Regelungstechnisch sollte das Verbandsklagerecht in der Generalklausel analog zu § 13 II Nr. 3 UWG formuliert werden. In ihrem Antidiskriminierungsgesetz für

Frauen fordern die GRÜNEN ein Verbandsklagerecht für Frauenverbände zur Bekämpfung der Diskriminierung und Benachteiligung von Frauen (Drucksachen 10/6137, 11/3266). Die Regelung des Frauen-ADGs eröffnet Lesben und Lesbenorganisationen bereits die hier für Schwule komplementär geforderten Klagemöglichkeiten.

### Zu II. Gleichheit vor dem Gesetz

Die in Abschnitt II. geforderte Erweiterung des Antidiskriminierungskataloges in Artikel 3 Abs. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) stellt Schwule verfassungsrechtlich gegenüber Heterosexuellen gleich. In der Vergangenheit hatte das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsgleichheit von Schwulen gegenüber Heterosexuellen bzw. von Homosexualität und Heterosexualität nicht erkennen wollen. In seiner Entscheidung vom 10. Mai 1957 über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 175 f. StGB nationalsozialistischer Fassung hat das Verfassungsgericht lediglich überprüft, ob die Bestimmung des § 175 StGB a. F. gegen die Gleichheit der Geschlechter verstößt. Eine Vergleichbarkeit der Bestimmung des § 175 a Nr. 3 StGB a. F. und des § 182 StGB lehnte das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung ab, beim § 175 a Nr. 3 StGB handele es sich um ein gleichgeschlechtliches, beim § 182 StGB hingegen um ein heterosexuelles Delikt. „Die beiden Straftatbestände sind also – auch abgesehen von dem Geschlecht des geschützten – wesensverschieden und daher im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG nicht vergleichbar.“ (BVerfG 6, 421). Es verwarf so auch die Ungleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität als Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) (BVerfG 6, 432). Das Bundesverfassungsgericht verwarf ebenfalls – im Widerspruch zur neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. Urteil vom 22. Oktober 1981 – Fall Dudgeon gegen das Vereinigte Königreich, 26. Oktober 1988 – Fall Norris gegen die Republik Irland) – die Überlegung, die §§ 175 ff. StGB a. F. verstießen gegen die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BVerfG 6, 440). Obwohl dieses Urteil von 1957 durch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes heute also keinen Bestand mehr haben dürfte, kommt ihm in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland auch heute noch Bedeutung zu. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. Oktober 1973 die Verfassungsmäßigkeit des heute noch geltenden § 175 StGB in der vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 1973 beschlossenen Fassung unter Berufung auf die oben zitierte Entscheidung erklärt. Insbesondere hat das Gericht noch einmal auf die Unvergleichbarkeit des heterosexuellen Deliktes des § 182 StGB mit dem „gleichgeschlechtlichen Delikt des § 175 StGB“ verwiesen (BVerfG 36, 45). Diese Verfassungsgerichtsentscheidungen zeigen, daß der Grundgesetzgeber aufgefordert bleibt, nach über 40jährigem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland für Schwule gleiches Recht vor dem Gesetz erst noch zu schaffen.

Die Erweiterung des Artikels 3 Abs. 3 des GG und die sexuelle Orientierung ist eine Aufforderung an den einfachen Gesetzgeber in allen Rechtsbereichen Diskriminierung von Schwulen zu beseitigen. Die unter I., III. bis XIII. vorgeschlagenen Rechtsänderungen tragen dieser Aufforderung an den einfachen Gesetzgeber Rechnung. Die Gerichte sind durch Artikel 3 Abs. 3 GG aufgefordert, schwule Bürger nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung anders zu beurteilen oder zu behandeln als heterosexuelle Bürgerinnen und Bürger. Kein Rechtsinstitut, keine Stellung in staatlichen Einrichtungen oder den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfenen Organisationen, kein gesellschaftlicher Bereich darf Schwulen künftig allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vorenthalten bleiben. Durch die Erweiterung des Artikels 3 Abs. 3 GG erhalten sie den gleichen Grundrechtsschutz wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Diese Grundgesetzänderung entspricht auch den Vorstellungen des Entwurfes des zentralen Runden Tisches für eine neue Verfassung der DDR (vgl. a. a. O. Artikel 1 Abs. 2).

### Zu III. Erwerbsleben

Die Erwerbsarbeitswelt ist neben dem Mietrecht das von Schwulen am elementarsten empfundene Feld der Diskriminierung. Die Angst vor Diskriminierung am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Homosexualität ist für 40 % der berufstätigen Schwulen ein Problem: 20 % rechnen im Falle eines Bekanntwerdens der homosexuellen Orientierung am Arbeitsplatz mit harten materiellen Nachteilen (Kündigung u. ä.). Immerhin 10 % der berufstätigen Schwulen in der Bundesrepublik Deutschland haben wegen ihrer sexuellen Orientierung tatsächlich schwere materielle Nachteile hinnehmen müssen (Dannecker/Reiche: Der gewöhnliche Homosexuelle. Eine Studie über männliche Homosexuelle in der Bundesrepublik. Frankfurt, 1974, 338 f.).

Die zum Teil hysterisch geführte Diskussion um AIDS und die Diffamierung der Hauptbetroffenen-Gruppe der Schwulen als AIDS-Risikogruppe haben die sich allmählich entspannende Situation für Schwule am Arbeitsplatz wieder verschärft (vgl. N. Zillich: Homosexuelle Männer im Arbeitsleben. Frankfurt, 1988).

#### Zu 1.

Durch die Erweiterung der Vorschrift des § 75 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 soll die gleiche und gleiche Behandlung der im Betrieb tätigen Schwulen entsprechend dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sichergestellt sowie der Schutz ihrer Grundrechte nach Artikel 3 und 9 GG gewährleistet werden. Arbeitgeber und Betriebsrat sind dazu aufgefordert, aktiv gegen Ungleichbehandlungen gegenüber Schwulen vorzugehen. In einem Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN zu dem von den GRÜNEN vorgelegten Betriebsverfassungsgesetz (Drucksache 11/4525) fordern die GRÜNEN u. a. die Aufnahme der sexuellen Orientierung in die

enumerative Aufzählung der Nichtdiskriminierungstatbestände.

#### Zu 2. und 3.

Durch die Erweiterung des § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des § 8 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes wird die Gleichbehandlung von Schwulen bei der Auslese von Beamtenbewerbern festgeschrieben. Im Kapitel „Öffentliches Dienstrecht“ des Endberichtes der AIDS-Enquete-Kommission fordert diese die Prüfung der Frage, „ob das Beamtenrecht durch ein Benachteiligungsverbot im Hinblick auf die sexuelle Orientierung ergänzt werden soll“.

#### Zu 4.

Die zu § 611 a BGB analoge Formulierung des Satz 1 in § 611 c Abs. 1 BGB (Benachteiligungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung) ist als generalklauselartige Formulierung zu verstehen; dieses Diskriminierungsverbot gilt in allen Bereichen der Erwerbstätigkeit. Es verbietet den Arbeitgeber/innen die Benachteiligung von Schwulen als Arbeitnehmern durch jegliches Verhalten; das Benachteiligungsverbot ist unabdingbar. Gebunden sind damit die Arbeitgeber/innen und alle an ihrer Stelle tätigen Personen, die für sie im Arbeitsverhältnis handeln. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. April 1984 die Schadensersatzregelung des § 611 a BGB als „rein symbolische Entschädigung“ kritisiert. DIE GRÜNEN haben daher in ihrem Antidiskriminierungsgesetz für Frauen (Drucksachen 10/6237, 11/3266) einen Vorschlag gemacht, der Diskriminierungen nach § 611 a BGB in geeigneter Weise sanktioniert. Bei einer Novellierung des § 611 a ist der neu zu schaffende § 611 c jeweils entsprechend anzupassen.

#### Zu 5.

Die Sicherheitsrichtlinien vom 11. November 1987 erwähnen – wohl in Folge der Wörner-Kießling-Affäre – die Homosexualität nicht mehr explizit unter den Sicherheitsrisiken (SiR § 4), jedoch ist unklar, ob sich dadurch an der tatsächlichen Praxis der Sicherheitsüberprüfung und der Erteilung von Sicherheitsbescheiden etwas Grundlegendes geändert hat. Insbesondere ist in der letzten Zeit beobachtet worden, daß im Zusammenhang mit Homosexualität in sicherheitsrelevanten Bereichen Schwule weiter diskriminiert wurden (Drucksache 11/4495) und auch offen schwul lebende Männer bei der Bundeswehr der Sicherheitsbescheid aufgrund ihrer sexuellen Orientierung trotz der novellierten Sicherheitsrichtlinien entzogen wurde (vgl. Plenarprotokolle 11/70, 11/79). Durch die gesetzliche Festschreibung, daß Homosexualität kein Sicherheitsrisiko darstellen kann, soll eine Diskriminierung von Schwulen am Arbeitsplatz in sicherheitsrelevanten Bereichen künftig ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Homosexualität als Sicherheitsrisiko und die hieraus folgenden Irritationen bei den Betroffenen führen erst Situationen herbei, in denen



durch die Drohung mit der Offenbarung ihrer sexuellen Orientierung Druck auf diese erzeugt werden kann. Durch eine rechtliche Klarstellung in Form einer Antidiskriminierungsbestimmung wird der Drohung mit dieser Offenbarung die Grundlage entzogen.

#### Zu 6.

Der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Schwulen und Arbeitgeber/innen liegt bisher im Bereich der Kirche und der kirchlichen Wohlfahrtspflege. Während der Bereich der Verkündigung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen der Verwaltung der Kirchengemeinden unter die im Artikel 140 GG garantierten Freiheiten der Religionsgesellschaften in bezug auf ihre Binnenverhältnisse fällt und daher respektiert werden muß, findet dieses Selbstverwaltungsprivileg der Religionsgesellschaften seine Grenzen „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung) da, wo die Kirche oder kirchliche Organisationen Dienstleistungen im sozialen Bereich (z. B. Krankenhäuser, Kindergärten, Pflegeheime) für alle gegen Geld anbietet oder Aufgaben des Staates (Bund, Land oder Kommune) subsidiär übernimmt. Durch den gegenwärtigen noch sehr weit gefaßten Tendenzschutz der Religionsgemeinschaften müssen Schwule in bestimmten Sozialberufen ein Doppelleben führen, da sie auf den Arbeitsmarkt der kirchlichen Sozialdienste (Caritas, Diakonie) angewiesen sind. Durch die Monopolstellung dieser kirchlichen Dienste in bestimmten Bereichen oder Regionen kommt dieser Tendenzschutz für Schwule quasi einem Berufsverbot gleich, zum Beispiel für Krankenpfleger/Schwester/innen oder Erzieher/innen. Die Rechtsprechung hat auch für die im außerdienstlichen Bereich ausgeübte homosexuelle Praxis für einen im Dienst des diakonischen Werkes einer evangelischen Landeskirche Stehenden eine Vertragspflichtverletzung gesehen, die unter Umständen geeignet ist, einen Kündigungsgrund abzugeben (2. Senat des BAG, 30. Juni 1983 AP-Nr. 15 zu Artikel 140 GG). Der Tendenzschutz der kirchlichen Arbeitgeber diskriminiert Geschiedene, Unverheiratet-Zusammenlebende in gleicher Weise wie Schwule aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Daher soll die Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Lebensform oder ihres Personenstandes künftig bei Kirchen oder kirchlichen Organisationen unzulässig sein, wenn sie soziale Dienste gegen Bezahlung oder subsidiär für den Staat und aus finanziellen Mitteln des Staates gefördert anbieten.

DIE GRÜNEN setzen sich darüber hinaus gemeinsam mit fortschrittlichen Christen, wie den Mitgliedern der „Kirche von unten“ oder des „Ökumenischen Arbeitskreises Homosexuelle und Kirche (HUK) e.V.“, für eine Akzeptanz unterschiedlicher Lebensstile auch innerhalb der Kirche ein. Wir appellieren an die Kirchen auch Partner/innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Schwule u. a. als Priester oder Pfarrer/innen nicht zu diskriminieren.

#### Zu IV. Miet- und Allgemeines Zivilrecht

Im Zivilrecht wird bisher der § 175 StGB zur Ausfüllung von Generalklauseln herangezogen. So hat das

Amtsgericht Worms (Urteil vom 25. März 1982, AZ: 1 C 670/81) in einem – inzwischen in der Berufungsinstanz (LG Mainz, Urteil vom 19. Oktober 1982, AZ: 3 F 174/82) insoweit abgeänderten – Urteil einen Darlehens- bzw. Schenkungsvertrag zwischen Homosexuellen als sittenwidrig und damit nach § 138 BGB (sittenwidriges Verhalten; Wucher) für nichtig angesehen. Unter direktem Hinweis auf die Existenz des § 175 StGB wurde eine generelle Gefährdung von Jugendlichen durch die Aktivitäten von Homosexuellen-Vereinen konstruiert. So wurde solchen Vereinen mit dieser Begründung die Eintragung in das Vereinsregister versagt (AG Ingolstadt, KJ 1981, 82). Der Begriff der Sittenwidrigkeit und des Sittengesetzes wurde in der Vergangenheit verschiedentlich negativ auf Homosexualität angewandt. Durch die Einführung einer Antidiskriminierungsvorschrift in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zivilrechtlich generell unwirksam gemacht und in geeigneter Weise durch entsprechende Entschädigungsregelungen sanktioniert werden. Die Einführung der Antidiskriminierungsvorschrift soll sicherstellen, daß künftig nicht mehr das Auftreten von Schwulen in der Öffentlichkeit, sondern die Diskriminierung von Schwulen gegen die guten Sitten, die geschütztes Rechtsgut des § 138 BGB sind, verstößt.

Diese allgemeine Antidiskriminierungsvorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch soll auch direkte Auswirkungen auf das Mietrecht haben. Die herrschende Meinung der Rechtsprechung besagt, daß die Begründung einer schwulen Lebensgemeinschaft zulässig ist (vergleiche BGH, 8. Zivilsenat, AZ: VIII ARZ 2/84; OLG Hamm, 4. Zivilsenat, AZ: 4 REMiet 1/82; AG Hamburg, AZ: 37 aC 69/82) und keinen Kündigungsgrund darstellt. Dies würde hierdurch vom Gesetzgeber noch einmal bestätigt. Nach der eingeführten neuen Antidiskriminierungsvorschrift können künftig Schwuleneinrichtungen in einem Haus als solche keinen Mangel der Mietsache nach § 537 BGB mehr darstellen. Noch 1985 hatte das Amtsgericht Hamburg entschieden, daß das Vorhandensein eines Homosexuellen-Zentrums in einem Wohnhaus eine Wertminderung darstellt (AG Hamburg 26. September 1985, NJW 1986, 1.114).

Für erkennbar als Schwule auftretende Menschen ist es ungleich schwieriger, auf dem privatwirtschaftlich organisierten Mietwohnungsmarkt eine Wohnung zu bekommen. Schwule Lebensgemeinschaften, bei denen die sexuelle Orientierung nicht verheimlicht werden kann, sind hiervon besonders stark betroffen. Die wohnungspolitische Theoretikerin Ruth Becker, Stuttgart, spricht in diesem Zusammenhang von „Diskriminierungszuschlägen“, die zu höheren Mieten führen. Dieses Problem kann auch nicht durch eine allgemeine zivilrechtliche Antidiskriminierungsvorschrift allein gelöst werden. Hier kann nur mit einer Stärkung der Rechtsposition der Mieter/innen gegenüber den Vermieter/innen begegnet werden (vergleiche Schildge, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Mietrecht. Pfaffenweiler 1985, 48 ff.). Daher soll geprüft werden, ob insbesondere im Todesfall aber auch sonst vom Mieter oder der Mieterin die Aufnahme des oder der Lebenspartnerin in den Mietvertrag verlangt

werden kann, ähnlich wie dies etwa bei einer Eheschließung der beiden Partner/innen der Fall wäre.

Damit die oben erwähnte gesellschaftliche Diskriminierung umgangen werden kann, ist die Möglichkeit der Aufnahme von Lebenspartner/innen auch für den Fall auszuweiten, daß Mensch als einzelner eine Wohnung anmietet mit der festen Absicht, mit seinem oder seiner Lebenspartner/in eine Lebensgemeinschaft in der Wohnung zu begründen bzw. fortzusetzen. Die Möglichkeit des Mitgebrauches der Wohnung ist heute nur zulässig, wenn Gründe für die Aufnahme einer weiteren Person in den Haushalt erst nach Abschluß des Mietvertrages entstanden sind (BGH, WM 1985, 7). Vermieter/innen haben ansonsten die Möglichkeit, den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Darüber hinaus steht ihnen nach bisheriger Rechtslage offen, Gründe geltend zu machen, die eine Aufnahme einer weiteren Person in der Wohnung für sie unzumutbar erscheinen lassen. Aus diesem Grund sollte durch Änderung des § 549 BGB (Gebrauchsüberlassung an Dritte, Untermiete) eine Erweiterung der Untervermietungsmöglichkeiten vorgesehen werden. In den Genuß dieser verbesserten Rechtsstellung der Mieter/innen kämen selbstverständlich in gleicher Weise lesbische Mieterinnen, heterosexuelle Mieter/innen und schwule Mieter. Diese Regelung, die das Selbstbestimmungsrecht der Mieter/innen zu Lasten der Vermieter/innen stärkt, wehrt diskriminierende Entscheidungen von Vermieter/innen gegen schwule Lebensgemeinschaften ab, die im Sinne der allgemeinen zivilrechtlichen Antidiskriminierungsbestimmung nicht justitiabel wären.

#### Zu V. Lebensgemeinschaft

Die Erweiterung des Gleichbehandlungsgrundsatzes um den Nichtdiskriminierungstatbestand „sexuelle Orientierung“ im Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz erzwingt die Öffnung aller Rechtsinstitute für Schwule. Die herrschende juristische Meinung hat bislang schwulen Lebensgemeinschaften den Zugang zu Ehe und Verlöbnis, den einzigen in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geregelten Formen menschlichen Zusammenlebens, verwehrt. Das Bundesverfassungsgericht versteht bisher unter Ehe die „Vereinigung eines Mannes und einer Frau“ „unter Mitwirkung des Staates“ zu „einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft“ (BVerfGE 10, 59 f.; 31, 58 ff.). Trotz Abgabe der Eheschließungserklärung, trotz Mitwirkung der Standesbeamten und Beurkundung der „Eheschließung“ im Heiratsbuch würde bei Personen, die demselben Geschlecht angehören, nach bisheriger Rechtsprechung eine Nichtehe vorliegen (vergleiche KG 1. Zivilsenat in FamRZ 1958, 60 f.; OLG Frankfurt in StAZ 1977, 12). Die Rechtsprechung hält die „Herstellung“ einer „vollen Lebensgemeinschaft“ zwischen Personen desselben Geschlechtes nicht für möglich. Sie geht dabei von einer Minderwertigkeit gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aus und hält „eine Ehe zwischen Personen desselben Geschlechtes . . . daher begrifflich nicht [für] möglich.“ (StAZ 8/58, 207 ist = FamRZ 1958, 61). So hat auch das AG Hamburg 1983 die Ablehnung eines Aufgebotes für ein gleichgeschlechtliches Paar

durch den Standesbeamten für rechtens gehalten (Az.: 60 III 135/83). Demnach steht schwulen Lebensgemeinschaften in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland keine Möglichkeit offen, Rechtsschutz und -sicherheit für ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten. Dieses nicht-strafrechtliche Partnerschaftsverbot ist eine schwerwiegende Diskriminierung. Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz (Ehe, Familie) und das Ehegesetz führen die Geschlechtsverschiedenheit als materielle Ehevoraussetzung nicht auf. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen spricht das Ehegesetz nicht von „Mann und Frau“, sondern von Verlobten (§ 13 EheG). Aus diesem Grund hält eine kleine Minderheit unter den Juristen die Eheschließung von Schwulen auch heute schon für zulässig (z. B. Maria Sabine Augstein in: Emma 7/1984, 22, 23).

Der dänische Gesetzgeber gestattet es schwulen Lebensgemeinschaften seit dem 1. Oktober 1989, sich mit den gleichen Rechtsfolgen wie für Ehepaare als Verheiratete auf dem Standesamt registrieren zu lassen. Der schwedische Gesetzgeber hat die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in die gesetzlichen Schutzvorschriften für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit einbezogen (Lag om homosexuella sambor, SFS 1987, 813). Auch in der Bundesrepublik Deutschland spielen die Rechtsprobleme schwuler Lebensgemeinschaften in der Diskussion um die Neuregelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine zunehmende Rolle (vergleiche z. B. Protokolle des 57. Deutschen Juristentages, Sektion nichtehelicher Lebensgemeinschaften, München 1988, I 113 ff., 177 ff., 189, 222). Auch die Geschlechtsverschiedenheit als materielle Ehevoraussetzung wird im Zuge dieser Debatte allmählich in Frage gestellt: „Der Ehezweck ‚Fortpflanzung‘ ist gegenüber einem ‚vergeistigten Ehebegriff‘ in den Hintergrund getreten, jedenfalls ist die Fortpflanzungsfähigkeit keine Gültigkeitsvoraussetzung der Ehe.“ „Ist aber Ehe in erster Linie die geistig-seelische Intimgemeinschaft zweier Menschen . . ., dann verbleiben als Argumente gegen Ehen Gleichgeschlechtlicher nur die Tradition, der Konsens der Rechtsgemeinschaft sowie rechts- und gesellschaftspolitische Aspekte. . . Die bloße Duldung homosexueller Verbindungen ist etwas anderes als deren staatliche Anerkennung.“ (Coester, Probleme des Eheschließungsrechts, in StAZ 5/1988, 124, vgl. v. Münch, Familienrecht und Gesellschaft. In: EAF Nr. 6, 1989, 4).

Gegenstand dieses Antidiskriminierungsgesetzes für Schwule ist die völlige gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung dieser sozialen Gruppe. Dies schließt auch schwule Lebensgemeinschaften mit ein: „Schwule Partnerschaften müssen die gleichen Möglichkeiten zur rechtlichen Ausgestaltung ihrer Lebensform erhalten wie heterosexuelle Paare.“ (DIE GRÜNEN: Programm zur Bundestagswahl 1990) Ob Schwule von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, muß ihnen ebenso wie Heterosexuellen freigestellt werden. Die GRÜNEN fordern daher in diesem Gesetzentwurf, daß schwule Lebensgemeinschaften in die bestehenden Rechtsinstitute „Ehe“ und „Verlöbnis“ einbezogen werden und daß bei der anstehenden Neuregelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft schwule Lebensgemeinschaften wie heterosexuelle gleichermaßen Berücksichtigung

finden. Ziel GRÜNER Lebensformenpolitik ist Gleichberechtigung und Wahlfreiheit für alle Lebensformen. Die GRÜNEN streben mit der schrittweisen Durchsetzung des Individualprinzips im Steuer- und Sozialrecht die Gleichstellung aller Lebensformen an. Die Privilegierung der Ehe zu Lasten von Alleinlebenden und nichtehelichen Lebensgemeinschaften lehnen die GRÜNEN ab. Die lebensformenpolitischen Positionen der GRÜNEN werden und wurden in zahlreichen anderen Initiativen dargelegt (vergleiche z. B. Drucksachen 10/6137, 11/1955, 11/2044, 11/5357). Daher beschränkt sich dieser Gesetzentwurf auf den Aspekt der Gleichstellung homo- und heterosexueller Lebensgemeinschaften innerhalb der bestehenden Rechtsordnung.

#### Zu VI. Schwule Väter

Formalrechtlich sind Schwule gegenüber heterosexuellen Einzelpersonen im Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht gleichgestellt (vgl. auch Drucksache 11/5412). Lediglich bei der gemeinsamen Annahme von Kindern sind sie gegenwärtig nach § 1741 Abs. 3 BGB (Zulässigkeit der Annahme) benachteiligt, da diese nur Ehepaaren offensteht. Dieser formalrechtlichen Benachteiligung wird durch die Aufhebung des Eheverbots nach V. abgeholfen. Trotz der formalrechtlichen Gleichheit ist die Betreuung von Kindern durch Schwule immer noch ein gesellschaftliches Tabu.

In einem Beschluß vom 14. Dezember 1988 hält das Berliner Landgericht es für „unverantwortlich“ ein Kind „in noch schulpflichtigem Alter von einem homosexuellen Paar erziehen zu lassen“ (taz 17. Februar 1988). Diese Entscheidung zeigt, daß es bei solchen Gerichtsurteilen oftmals mehr um die Weltbilder der Richter/innen geht als um das tatsächliche Kindeswohl. Dies trifft natürlich nicht nur auf Schwule, sondern auch auf Angehörige anderer diskriminierter Gruppen zu. Diesem muß vor allem auch gesellschaftlich und im Rahmen der Richter/innenausbildung begegnet werden. Die Eignung von Betreuungspersonen für Kinder hängt nicht von der sexuellen Orientierung, der Lebensform oder dem Familienstand ab. Diese Kriterien sind nicht geeignet, um die Frage der Förderung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls zu beurteilen. Durch eine entsprechende Änderung einzelner Paragraphen im BGB und des § 43 Abs. 2 und 3 (entspricht § 29 Jugendwohlfahrtsgesetz) sind die Jugendämter und Gerichte aufgefordert, Schwule bei der Erteilung des Sorgerechts für eigene Kinder, bei der Unterbringung von Pflegekindern in einer Pflegefamilie als auch bei der Annahme von Kindern nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu benachteiligen (vgl. Drucksachen 11/5412–5414, 11/5407). In den US-Bundesstaaten Massachusetts und Kalifornien sowie in Washington D.C. gibt es vergleichbare Antidiskriminierungsbestimmungen (Kentler: Leihväter. Hamburg 1989, 128). Die AIDS-Enquete-Kommission hat im Kapitel ‚AIDS und Kinder‘ ihres Endberichts vorgeschlagen, im § 29 JWG sicherzustellen, daß die bei der Erteilung eines Pflegschaftsverhältnisses in der Praxis vorhandenen Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Familien-

standes ausgeschlossen werden. Dem § 29 JWG entspricht nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) der § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

#### Zu VII. Schwule Jugendliche

Immer noch wird von zahlreichen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe eine Therapie zur Überwindung der Homosexualität für Jugendliche angeboten. Solche Heterosexualisierungstherapien sind für den Selbstfindungsprozeß schwuler Jugendlicher äußerst gefährlich, sie versuchen ihn zu unterbinden, und erhöhen so die Suizidgefahr bei Jugendlichen. Die moderne Sexualwissenschaft hat hinlänglich klargestellt, daß in der Pubertät oder gar in der nachpubertären Zeit eine Umprägung der sexuellen Orientierung weder durch sexuelle Kontakte noch durch irgendwie geartete Therapien möglich ist. Im 7. Jugendbericht der Bundesregierung wird eingeräumt: „Angstfreie Identitätsfindung und Beziehungsgestaltung scheint immer noch schwierig, wenn es um Homosexualität geht. Unsicherheit und Hilflosigkeit herrschen vor, wenn es gilt, homosexuelle Mitarbeiter zu akzeptieren oder mit homosexuellen Jugendlichen umzugehen“ (Drucksache 10/6730, S. 44).

Durch eine Novellierung der §§ 1 Abs. 3 und 8 SGB VIII soll sichergestellt werden, daß die freie und ungestörte Entwicklung schwuler Jugendlicher gewährleistet wird und Träger der Freien Jugendhilfe nur unterstützt und anerkannt werden, wenn sie keine gegen die Selbstakzeptanz schwuler Jugendlicher gerichtete Therapien oder Maßnahmen anbieten. Sie sollen vielmehr die freie Entfaltung der Jugendlichen fördern. Immer noch kommt es vor, daß Jugendämter Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe durchführen, wenn Eltern die sich abzeichnende homosexuelle Orientierung ihrer Kinder ablehnen. Statt schwule Jugendliche durch Heterosexualisierungsversuche „resozialisieren“ zu wollen und sie so in ihrer persönlichen Entwicklung zu stören und zu verunsichern, sollten Jugendämter familientherapeutisch eingreifen, damit die Jugendlichen und ihre Familien lernen, die homosexuelle Orientierung zu akzeptieren.

In einem Urteil des Landgerichtes Berlin (AZ: 380 T 385/84, in: FamRZ 1985, 519f.) wurden die Begründungszusammenhänge des § 175 StGB, der sich nur auf männliche Homosexualität bezieht, generalisierend zur Auslegung des § 1632 Abs. 2 BGB herangezogen. Durch eine Änderung dieser Vorschrift soll künftig ausgeschlossen werden, daß das Gericht den Umgang des Jugendlichen gegen seinen ausdrücklichen Willen mit einer ihm nahestehenden Person, dem gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Partner zum Beispiel, gänzlich verbieten kann. Die Jugendlichen sollen vom Gericht gehört werden und der Wille des Jugendlichen soll grundsätzlich vom Gericht respektiert werden. Dies würde verhindern, daß Eltern, die zum Beispiel die schwule Orientierung ihrer jugendlichen Söhne nicht akzeptieren können, die Entwicklung ihrer Kinder aufgrund ihrer antihomosexuellen Vorurteile völlig zerstören. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht des § 1631 BGB bleibt von dieser

Änderung unberührt. Das Umgangsrecht soll lediglich wie auch andere Elternrechte insoweit eingeschränkt werden, daß die Entwicklung des Jugendlichen, namentlich auch des schwulen Jugendlichen nicht nachhaltig beeinträchtigt oder seinem Wohl zuwider gehandelt wird. Auch in anderen Rechtsbereichen hat der Gesetzgeber dem Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen in besonderer Weise Rechnung getragen und Elternrechte zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Jugendlichen eingeschränkt (zum Beispiel bei der Religionsmündigkeit § 5 RelKErzG).

In der Vergangenheit gab es zahlreiche Entscheidungen von Verwaltungen und Gerichten, die davon ausgingen, daß die Konfrontation mit Homosexualität oder mit Schwulen für Jugendliche generell eine Gefährdung darstelle, vor denen sie zu schützen seien. Mit dieser Begründung untersagte der bayerische Medienrat zum Beispiel dem Nürnberger Alternativradio („Z“) die Ausstrahlung eines Zielgruppenprogrammes für Schwule im Rahmen des Vorabendprogrammes. So versagte mit dieser Begründung das OVG Münster einer Schwulengruppe einen Informationsstand in der Fußgängerzone (OVG Münster Az: IX A 1375/75, zitiert bei Lautmann: KG 1979, 1, 2, 13 ff.). Grundsätzlich ist auch die Bundesregierung der Auffassung, „daß eine größere Toleranz und Akzeptanz von Homosexuellen durch die Gesellschaft“ (Drucksache 11/5783) ihre Lebenssituation verbessern würde und zum Beispiel dazu beitragen könnte, die zunehmende antischwule Gewalt effektiver zu bekämpfen. Antischwule Gewalt ist die extremste Form von Homophobie. Wichtig ist daher, daß schon in Jugendarbeit und Schule Akzeptanz des Anderen erlernt werden kann. Für den Selbstfindungsprozeß schwuler Jugendlicher ist es entscheidend, daß die Aufklärung über Homosexualität stattfindet, als gleichberechtigte Variante sexuellen Verhaltens und durch das Einbeziehen von Schwulen in den Schulunterricht oder in die Jugendarbeit Homosexualität schon früh als etwas Selbstverständliches erlebt wird. Die Jugendschutzbestimmungen sind so zu fassen, daß sie dieser für heterosexuelle wie für schwule Jugendliche gleichermaßen wichtigen Aufklärungsarbeit nicht entgegenstehen.

#### Zu VIII. Strafrecht

Durch die sexuelle Denunziation von vermeintlichen Schwulen in der Öffentlichkeit (vgl. Wörner/Kießling-Affäre, Engholm in der Barschel/Pfeiffer-Affäre, Drucksachen 11/3901, 11/5107) wurden Schwule in der Öffentlichkeit verächtlich gemacht und herabgewürdigt, ohne daß dies rechtliche Folgen hatte. Gleiches gilt auch für die Aussagen von Politiker/innen über die soziale Gruppe der Schwulen: So rief der damalige bayerische Kultusminister Zehetmeier dazu auf, die Homosexuellen als „naturwidrige Gruppe“ „auszudünnen“ (SPIEGEL 2. März 1987). „Homosexualität“ gehöre in den „Randbereich der Entartung“ (SPIEGEL 12. März 1987). Einen geeigneten Vorschlag für die Novellierung des § 185 StGB haben DIE GRÜNEN in ihrem Antidiskriminierungsgesetz für Frauen gemacht (vgl. Drucksachen 10/6137, 11/5153).

Es darf nicht so sein, daß durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung verschiedener sozialer Gruppen bei den Tatbeständen Beleidigung und Volksverhetzung der Eindruck in der Öffentlichkeit entstände, der Gesetzgeber billige die Herabwürdigung zum Beispiel der sozialen Gruppe der Schwulen.

#### Zu IX. Schwule im Strafvollzug

In zahlreichen Bereichen werden immer wieder überflüssige und gängelnde Maßnahmen von Vollzugsbehörden gegenüber Schwulen im Strafvollzug bekannt. Rechtlich wehren sich die Strafgefangenen hiergegen meist nicht, da sie wohl in realistischer Einschätzung der Gerichte davon ausgehen müssen, daß ihrer Klage in der Regel nicht entsprochen wird. So liegen dem Schwulenreferat der Fraktion DIE GRÜNEN Schreiben von Justizverwaltungen vor, die „im Hinblick auf die sexuelle Orientierung“ schwuler Gefangener „eine Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt nicht ausschließen“ wollen. Die Auflösung einer Zellengemeinschaft eines schwulen Gefangenen mit einem anderen Gefangenen wurde von einer Justizvollzugsanstalt folgendermaßen begründet: „Gleichwohl ist die Homosexualität im Vollzug nach herrschender Auffassung nicht zu fördern, da durch sie Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die zwangsläufig zu Störungen der vollzuglichen Ordnung führen.“ Durch die Einführung einer Antidiskriminierungsvorschrift soll klargestellt werden, daß eine Diskriminierung von Schwulen im Strafvollzug unzulässig ist und die Bekämpfung der Homosexualität wie der vollzugsbedingten sogenannten Nothomosexualität unvereinbar mit den Grundsätzen des Vollzuges nach § 81 Strafvollzugsgesetz ist. Vielmehr ist durch die Ausgabe von Kondomen und wasserlöslichen Gleitmitteln in den Abteilungen für Männer der Justizvollzugsanstalten die Existenz der Homosexualität anzuerkennen und einer möglichen Gefährdung der Gesundheit der Gefangenen durch eine Infizierung mit dem HIV zu begegnen. Die Bekämpfung der Homosexualität in Justizvollzugsanstalten ist unsinnig und erfolglos, sie hat mit der Erreichung des Vollzugszieles nichts zu tun.

Die Rechtsprechung hat die „Vorenthaltung einer Homophilen-Zeitschrift“ gemäß § 68 Strafvollzugsgesetz verschiedentlich für rechtens gehalten, da die Beschreibung homosexueller Praktiken und Erlebnisse, Fotos nackter oder überwiegend (!) unbekleideter Männer, sowie Annoncen zur Anbahnung gleichgeschlechtlicher Freundschaften in diesen Zeitschriften geeignet seien, die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt für Männer erheblich zu gefährden (so zum Beispiel OLG Nürnberg Strafsenat, Az: Ws 55283, in: NStZ 1983, 574 f.). Diese schwulendiskriminierende Rechtsauffassung ist durch die Einführung der oben erwähnten Antidiskriminierungsvorschrift in § 81 Strafvollzugsgesetz oder durch eine zusätzliche Klarstellung im § 68 Strafvollzugsgesetz, Abs. 2, Satz 2 zu korrigieren.

Dem Schwulenreferat der GRÜNEN im Deutschen Bundestag sind Fälle von Gefangenen bekannt, bei denen der Staatsanwaltschaft in Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalten, in denen sie ihre Bedenken

gegen eine bedingte Entlassung äußerten, die homosexuelle Orientierung mitgeteilt wurde. Dies war von diesen wohl als Indiz einer negativen Sozialprognose des Gefangenen gedacht. Eine solche Praxis soll durch eine entsprechende Rechtsänderung künftig nicht mehr zulässig sein.

#### **Zu X. Asyl für verfolgte Schwule**

In zahlreichen Staaten ist Homosexualität auch zwischen erwachsenen Personen verboten, so in der UdSSR und in einzelnen Bundesstaaten der USA. In Staaten mit islamischem Recht werden Schwule mit empfindlichen, oft zum Tode führenden Körperstrafen oder mit dem Tode bestraft. In verschiedenen Ländern sind Übergriffe der Polizei oder paramilitärischer Einheiten gegen Schwule, unabhängig von der dortigen Rechtslage, zu beobachten (vgl. Second ILGA Pink Book. Utrecht, 1988).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. März 1988 (Az: 9c 278/86 Kassel) einem schwulen Iraner zwar eine Asylberechtigung nach Artikel 16 Abs. 2 GG zugesprochen (NVwZ 1988, 838-42). In der Würdigung dieses Urteils wurde jedoch korrekt darauf hingewiesen, daß damit noch nicht die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als asylbegründendes Merkmal anerkannt ist (so zum Beispiel Kimminich, JZ 1988, 715). So hat Anfang 1989 der damalige Westberliner Innensenator Kewenig sogar einen schwulen Pakistani, dessen Asylantrag abgelehnt war, nach Pakistan abschieben wollen, obwohl dort islamisches Recht herrscht (vgl. Drucksache 11/4578).

In einem Entschließungsantrag (Drucksache 11/4150) fordern 63 weibliche Abgeordnete des Deutschen Bundestages aus allen Fraktionen, daß eine ausdrückliche Klarstellung in das Asylverfahrensgesetz aufgenommen wird, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung Verfolgte Asyl genießen sollen. Damit unterstützen diese Parlamentarier/innen eine Initiative des Europäischen Parlaments (PE 112804, angenommen am 12. März 1987 zu Fragen des Asylrechts – 9. Asylrecht-DOK A – 227/86). Das europäische Parlament fordert in dieser Entschließung unter dem Punkt 1 G, daß die Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention analog für alle Personen gelten solle, „die wegen ihres Geschlechtes oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden“.

#### **Zu XI. Datenschutz**

In der Antwort auf die Große Anfrage der GRÜNEN zu Rosa Listen (Drucksache 11/4299) hat die Bundesregierung dargestellt, daß sowohl bei Geheimdiensten als auch beim BKA in größerem Umfang Datensätze über Schwule vorhanden sind. Die Bundesregierung hat hierbei sogar eingeräumt, daß in der manuell geführten ED-Kartei, die heute noch neben der 1986 eingeführten automatisiert betriebenen erkennungsdienstlichen Kartei genutzt wird, beim BKA auf ältere Karteikarten zurückgegriffen werden kann, deren

Grund für die ED-Behandlung ein Verstoß gegen den § 175 StGB a. F. war. In der Antwort auf diese Anfrage hat die Bundesregierung nicht zu erkennen gegeben, in welcher Weise sie das Verbot der Verarbeitung von Daten über das Sexualleben im Artikel VI der Europäischen Datenschutzkommission in das Datenschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland einzuführen gedenkt. Sie hält die generalklauselartige Ermächtigungsformel des Bundesdatenschutzgesetzes für eine hinreichende Erfüllung dieser Datenschutzkonvention (Drucksache 11/4299, 8). Dieser Ansicht der Bundesregierung kann nicht gefolgt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Volkszählungsurteil (BVerfGE 75, 46) gefordert, daß datenschutzrechtliche Regelungen den Verwendungszweck „bereichsspezifisch und präzise“ zu bestimmen haben und daß die Angaben zu diesem Zwecke geeignet und erforderlich sind. Für die in Artikel 6 der Europäischen Datenschutzkonvention genannten besonderen Arten von Daten ist der Gesetzgeber aufgefordert, durch innerstaatliches Recht einen geeigneten Schutz dieser Daten zu gewährleisten. Angesichts der Geschichte der Rosa Listen und der auch von der Bundesregierung eingestandenen Weiterverwendung von Datenbeständen aus der Zeit vor der ersten Reform des § 175 StGB ist der Gesetzgeber aufgefordert, durch eine enumerative Aufzählung der zulässigen Verwendungszwecke und eine klare Bestimmung über Art und Dauer der Aufbewahrung sowie für die Vernichtung der für die genannten Verwendungszwecke ungeeigneten und nicht erforderlichen Daten zu sorgen.

#### **Zu XII. Bundeswehr**

Aus ihrer friedenspolitischen Überzeugung heraus treten DIE GRÜNEN für einen drastischen Abbau der Bundeswehr ein. Ziel einer emanzipatorischen Friedenspolitik, wie sie DIE GRÜNEN vertreten, ist es daher auch nicht, Frauen rein, sondern Männer raus aus der Bundeswehr zu fordern. Anders als bei der Frauenfrage stellt sich die Problematik „Schwule und Bundeswehr“ dar. Schwule, die sich nicht zu erkennen gaben oder noch vor ihrem Coming out standen, bevor sie in die Bundeswehr eintraten, gab es schon immer. Seit einigen Jahren gelten Schwule auch als voll wehrtauglich und werden zur Bundeswehr eingezogen.

Die Gleichbehandlung von Schwulen ist eine Menschenrechtsfrage; es darf daher auch keinen gesellschaftlichen Raum geben, wo diese soziale Gruppe diskriminiert werden darf. Daher fordern DIE GRÜNEN trotz ihrer Kritik an der Bundeswehr die Gleichbehandlung schwuler Wehrpflichtiger, Zeitsoldaten und Offiziere. Die Bundeswehr ist immer noch der Bereich, in dem Schwule am stärksten und auch zuweilen ganz offen als solche diskriminiert werden. Die Bundeswehr bemüht sich nicht um eine Gleichbehandlung ihrer schwulen Soldaten, sondern verstärkt durch ihre Stellungnahmen zur Homosexualität das repressive Klima, dem Schwule in den Kasernen oftmals noch ausgesetzt sind. Erinnerung sei hier nur an die unwürdige Behandlung des General A. D. Kießling, die ihm als angeblichem Schwulen zuteil wurde.

In seinem Beschluß vom 25. Oktober 1979 hat der erste Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichtes die Ansicht verneint, der Bundesminister für Verteidigung habe den „vermeintlichen Anspruch homosexuell veranlagter Soldaten auf Gleichberechtigung gegen die Allgemeinheit durchzusetzen“. Durch die Erweiterung des § 3 Soldatengesetz wird die Bundeswehr generell auf eine Gleichbehandlung ihrer schwulen Soldaten verpflichtet.

1976 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung des OVG Münster bestätigt, daß homosexuelle Neigungen die Eignung eines Soldaten zum Vorgesetzten ausschließen (BVerWG, Beschluß vom 16. Dezember 1976 – VI. B 8375 OVG Münster, in JZ 1976, 442-6; erneut BVerWG, erster Wehrdienstsenat, Beschluß vom 25. Oktober 1979 – 1 WB 113/78 in NJW 1980, 1178f.).

Schwule haben es in der Bundeswehr auch nach Aussage der Bundesregierung immer „noch ungleich schwerer, befördert und Vorgesetzte zu werden“ (Plenarprotokoll 11/47, 3379). Homosexuelle Männer eignen sich nicht als Vorgesetzte, denn ein Bekanntwerden ihrer Neigung führe „zu einer Gefährdung der Disziplin und Kampfkraft der Truppe“, erklärte Herr Bronsich vom Verteidigungsministerium gegenüber der ÖTV (raus in Köln, Juni 1989).

„Traditionelle Verhaltensnormen (– Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein rechter Mann –) und der spezifische Zwang einer jeden Männergesellschaft (– Du wirst dich doch wohl nicht aus unserer Kameradschaft ausschließen wollen –) spielen“ in der Bundeswehr laut dem Jahresbericht 1973 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages „eine wichtige Rolle“. Dem soldatischen Männlichkeitsmythos widersprechen eine feminin wirkende Herrenfrisur mit langem Haar genauso wie etwa ein Offizier, der eine Tunte oder unberührter Engel ist. Der Topos des Männlichkeitskults des Militärs impliziert, daß der gute Kämpfer ein Mann mit sexueller Potenz ist und sich gegenüber Frauen ausbeuterisch verhält. Schwule stellen diese kollektive und institutionalisierte Männlichkeit der Bundeswehr in Frage. Sie bedrohen die männerbündische Homoerotik des Militärs mit ihrer gelebten und nicht sublimierten Homosexualität.

Durch die Klarstellung in den §§ 7 und 37 des Soldatengesetzes soll sichergestellt werden, daß Schwule als Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit oder als Berufssoldaten die gleichen Chancen haben wie heterosexuelle Männer. Schwule wie heterosexuelle Männer sind in gleicher Weise (un-)geeignet für den Dienst als Wehrpflichtige, Zeitsoldaten und Offiziere in der Bundeswehr. Auch die AIDS-Enquete-Kommission hat im Kapitel ‚Prävention in der Bundeswehr‘ ihres Endberichtes die Überprüfung der hier zur Novellierung anstehenden Paragraphen gefordert, mit dem Ziel Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung zu vermeiden.

### Zu XIII. Vereinigungsfreiheit für Schwule

Das AG Ingolstadt hatte noch 1980 unter Hinweis auf § 138 BGB dem Verein sexuell Gleichgesinnter Ingol-

stadt die Eintragung in das Vereinsregister verweigert (Az: 4 AR 169/80, KJ 1981, S. 82f.). Obwohl dieser Fall in der Rechtsprechung singular zu sein scheint und das LG Rottweil (Az: 1 T 218/87) entschieden hat, daß auch das Führen des Wortes „schwul“ im Vereinsnamen zulässig ist und das Finanzgericht Berlin sogar der Ansicht ist (Az: XIII. 182/83 EFG 1985, 146), daß keine „durchgreifenden Bedenken“ dagegen bestünden, „den abstrakten Zweck, sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen homosexueller Menschen zu befassen und die Hilfestellung bei der Problemlösung zu leisten als gemeinnützig anzuerkennen“, steht das AG Ingolstadt mit seiner Ansicht zumindest nicht allein: So versucht die bayerische Staatsregierung der Stadt Nürnberg, die Förderung von Schwulengruppen rechtlich unter Hinweis auf die angebliche sittenwidrige Tätigkeit dieser Vereine zu untersagen.

Hierbei wird von der bayerischen Staatsregierung die Auffassung vertreten, das Werben für die Anerkennung der Homosexualität als gleichberechtigte Form des geschlechtlichen Verhaltens verstieße gegen das Grundgesetz und gegen die bayerische Verfassung (Bayerischer Landtag, Plenarprotokoll 11/74, 5079, vgl. auch „Kultusminister Hans Zehetmeier zu homosexuellen Verbindungen: Eine Lebensform, die gegen das Grundgesetz verstößt“, SZ, 5. April 1989).

Durch die unter IV. geforderte Klarstellung im BGB und die unter II. geforderte Erweiterung des Artikels 3 Abs. 3 GG ist ein Durchgreifen der oben beschriebenen Ansicht in der Rechtsprechung künftig ausgeschlossen.

Finanzämter vor allem in Bayern und Baden-Württemberg erkennen die Gemeinnützigkeit schwuler Vereine vielfach auch dann nicht an, wenn diese ausschließlich in § 52 AO aufgeführte gemeinnützige Zwecke verfolgen (vgl. Drucksache 11/4690).

Die Emanzipations- und Selbsthilfearbeit von und für Schwule wird überwiegend nicht als gemeinnütziger Zweck angesehen. Durch die Aufführung dieser Zwecke als ausdrücklich gemeinnützig wird zum einen Rechtssicherheit für die bisher schon ausschließlich gemeinnützigen Zwecke verfolgenden Vereine von Schwulen geschaffen und außerdem die wichtige Arbeit der Schwulengruppen vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt. Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat Änderungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN zum Vereinsförderungsgesetz mit der Begründung abgelehnt, die Tätigkeit von Schwulengruppen wäre auch nach bestehender Rechtslage gemeinnützig im Sinne der AO (Bericht des Finanzausschusses zum Vereinsförderungsgesetz [Drucksache 11/5582]).

Gerade auch der Deutsche Bundestag hatte in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit Schwulen. Während sogar der Bayerische Landtag den Begriff „Schwule“ für die amtliche Formulierung von Tagesordnungsüberschriften für geeignet hält, hat der Deutsche Bundestag dies bisher nicht zugelassen (vgl. Plenarprotokoll 11/110).

Der sozialen Gruppe der Sinti und Roma wird im Deutschen Bundestag selbstverständlich ihre Selbstbezeichnung an Stelle der diskriminierenden Fremdbe-

zeichnung „Zigeuner“ zugestanden. Bisher ließ der Deutsche Bundestag für die Überschriften von Drucksachen nur die Begriffe „Urninge“, „Urninden“, „Homosexuelle“ und „Lesbierinnen“ zu. Daher ist generell zu überprüfen, ob die Verwendung der emanzipatorischen Selbstbezeichnungen amtlichen Formulierungen, zum Beispiel von Tagesordnungspunkten auch heute schon generell zulässig ist oder ob das Recht auf Selbstbezeichnung und Selbstbeschreibung von sozialen Gruppen, namentlich auch der Schwulen, noch eigens durch eine Rechtsänderung durchgesetzt werden muß (vgl. Plenarprotokoll 11/171, Drucksache 11/5412).

